

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Rechtsverordnung

zur Festsetzung einer Feuchtwiese als geschützter Landschaftsbestandteil in der Gemarkung Illerich, Landkreis Cochem-Zell vom 9. 8. 1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Landesgesetzes vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Feuchtwiese wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung „Tümpel am Reiserbeck“.

§ 2

(1) Die Feuchtwiese befindet sich in der Gemarkung Illerich, Flur 14, Flurstück Nr. 45.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtbiotops zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Das Ausbringen organischer und mineralischer Dünger;
2. die Anwendung chemischer Mittel, sowie anderer Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können;
3. das Eingreifen in den Wasserhaushalt;
4. das Aufforsten der Feuchtwiese;
5. das Befahren der Feuchtwiese mit Fahrzeugen;
6. das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder die sonstige Veränderung der extensiv genutzten Wiesenfläche;
8. die Errichtung von Einfriedungen aller Art;
9. das Entfernen, Abbrennen oder die sonstige Beschädigung der wildwachsenden Pflanzen;
10. das Nachstellen, mutwillige Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten, sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren;
11. die Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung der Feuchtwiese, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm;
12. das Reiten, Zelten, Lagern oder das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;
13. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung und Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen. Ist für die Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im geschützten Landschaftsbestandteil bekanntgewordene oder erfolgte Schädigung oder Veränderung der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen, die Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden erfordern.

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung oder zur Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden.

§ 7

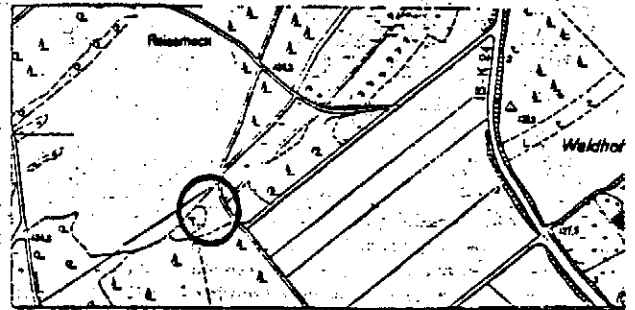
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 organische und mineralische Dünger ausbringt;
2. § 4 Nr. 2 chemische Mittel, sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen

3. § 4 Nr. 3 in den Wasserhaushalt eingreift;
4. § 4 Nr. 4 die Feuchtwiese aufforstet;
5. § 4 Nr. 5 die Feuchtwiese mit Fahrzeugen befährt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
7. § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert oder eine sonstige Veränderung der extensiv genutzten Wiesenfläche vornimmt;
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet;
9. § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen entfernt, abbrennt oder eine sonstige Beschädigung vornimmt;
10. § 4 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, sowie Vorrichtungen zum Fang von wildlebenden Tieren anbringt;
11. § 4 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder eine sonstige Verunreinigung der Feuchtwiese, insbesondere durch Jauche, Gülle oder Klärschlamm vornimmt;
12. § 4 Nr. 12 reitet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
13. § 4 Nr. 13 Bild- oder Schrifttafeln aufstellt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte Blatt Kaisersesch-Süd und Hambuch-Südwest. Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 4. 11. 1982.

5590 Cochem, den 15. August 1985

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Schwan
-Landrat-